

Satzung
der
Graduiertenschule
der
Hochschule Darmstadt

vom 27.11.2012

zuletzt geändert am 28. März 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Rechtsstellung.....	2
§ 2	Ziele, Funktion und Aufgaben	2
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Promotionszentren.....	3
§ 5	Organe.....	4
§ 6	Der Rat der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt	4
§ 7	Die Leiterin/der Leiter der Graduiertenschule	5
§ 8	Finanzierung	5
§ 9	Inkrafttreten.....	6

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Das Präsidium der Hochschule Darmstadt hat am 28. März 2017 diese Satzung nach § 37 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666) und Ziff. 5 der Grundordnung der Hochschule Darmstadt vom 09.11.2010 nach Zustimmung des Senats vom 25. Oktober 2016 beschlossen.
- (2) Die Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt ist eine durch das Präsidium der Hochschule Darmstadt eingerichtete und getragene zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß Ziff. 5 der Grundordnung der Hochschule Darmstadt vom 09. November 2010 an den beiden Standorten Darmstadt und Dieburg.
- (3) Die Einrichtung führt den Namen „Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt“; in englischer Sprache „Graduate School Darmstadt“.
- (4) Die Dienstaufsicht führt die Präsidentin/der Präsident der Hochschule Darmstadt.
- (5) Die Graduiertenschule ist eine fortlaufende Einrichtung der Hochschule Darmstadt.

§ 2 Ziele, Funktion und Aufgaben

- (1) Ziel der Graduiertenschule ist die strukturierte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Hochschule Darmstadt im Bereich der forschungsorientierten Ausbildung.
- (2) Die Graduiertenschule ist die institutionelle und organisatorische Basis für die Ausübung des Promotionsrechts an der Hochschule Darmstadt gem. § 4 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 30.11.2015.
- (3) Die Aufgabe der Graduiertenschule ist die Unterstützung der Fachbereiche, der Studierenden und der sie betreuenden Professoren bei der Beratung, Betreuung und wissenschaftlichen Weiterbildung zur Förderung von Promotionen soweit nicht andere Abteilungen der Hochschule Darmstadt originär zuständig sind. Dies umfasst insbesondere:
 - die organisatorische Abwicklung der Zulassungs- und Einschreibeverfahren bei kooperativen Promotionen, insbesondere in Zusammenarbeit mit den in- und ausländischen Kooperationspartnern,
 - die administrative Betreuung und organisatorische Abwicklung von Promotionsverfahren gemäß dem eigenen Promotionsrecht,
 - die Qualitätssicherung durch Weiterbildung und Schulung Promovierender, Betreuender und Begutachtender sowie dem Abschluss von Betreuungsvereinbarungen, regelmäßigen Kolloquien, Fortschrittsberichterstattung und Einbindung der Sprecher fachrichtungsbezogener Promotionszentren,
 - die Unterstützung von eingerichteten Graduiertenkollegs, Promotionsprogrammen, Promotionsplattformen oder ähnlichen Einrichtungen,

- die Beratung von Hochschulmitgliedern und -angehörigen bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen und Programme,
- die Koordination fachrichtungsbezogener Promotionszentren für forschungsstarke Fachrichtungen,
- die Entwicklung und Organisation von Unterstützungsangeboten für Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen,
- die Bereitstellung eines Angebots zur Vermittlung generischer nicht-fachlicher Kompetenzen und Qualifikationen für Promovierende.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt sind:

- Ein/e vom Präsidium ernannte/r Leiterin/Leiter, welche/welcher professorales Mitglied der Hochschule Darmstadt ist,
- die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Forschung und Entwicklung der Hochschule Darmstadt,
- Professorinnen/Professoren, die von den Fachbereichen der Hochschule Darmstadt durch Fachbereichsratsbeschluss auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans als Promotionsbeauftragte/r benannt sind; die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Beauftragung,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Graduiertenschule,
- die Promovierenden der Hochschule Darmstadt; die Mitgliedschaft endet mit Abschluss oder Beendigung der Promotion,
- je eine Professorin/ein Professor, die/der von den Promotionszentren als Sprecher gewählt wurde gem. § 4 Bas. (3).

(2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht an der Erfüllung der Aufgaben der Graduiertenschule mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.

(3) Die Mitgliedschaft endet weiterhin, wenn ein Mitglied sein Ausscheiden beantragt, die Voraussetzungen gem. Abs. (1) nicht mehr erfüllt sind oder die Leiterin/der Leiter die Zulassung entzieht.

§ 4 Promotionszentren

(1) Ein Promotionszentrum dient als Plattform zur Vernetzung und Bündelung ausreichender Forschungsstärke zur Erlangung des eigenen Promotionsrechts für eine Fachrichtung gem. § 4

Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 30.11.2015 und den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Verleihung eines Promotionsrechts an hessische Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Promotionszentren haben in der Regel eine eigene Satzung und Promotionsordnung.

- (2) Professorinnen/Professoren, die Mitglieder eines Promotionszentrums sind, sind dadurch nicht Mitglieder der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt.
- (3) Die der Hochschule Darmstadt angehörigen professoralen Mitglieder eines Promotionszentrums können aus ihrem Kreis eine Sprecherin/einen Sprecher wählen, die/der damit Mitglied in der Graduiertenschule wird.

§ 5 Organe

Organe der Graduiertenschule sind:

- der Rat der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt,
- die Leiterin/der Leiter,
- die Mitgliederversammlung bestehend aus den Mitgliedern gem. §3 Abs. (1); ihr obliegt die Wahl der Ratsmitglieder gem. § 6 Abs. (2).

§ 6 Der Rat der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt

(1) Der Rat der Graduiertenschule besteht aus Mitgliedern der Graduiertenschule in folgender Zusammensetzung:

- der Leiterin/dem Leiter der Graduiertenschule mit beratender Stimme,
- der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftliche Infrastruktur mit beratender Stimme,
- sechs Professorinnen oder Professoren,
- einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter,
- vier Promovierenden.

(2) Die nicht vom Präsidium benannten Mitglieder des Rates werden von den Angehörigen der Gruppen der Mitglieder der Graduiertenschule für die Dauer von drei Jahren gewählt, Promovierende für die Dauer von einem Jahr.

(3) Der Rat der Graduiertenschule ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, davon mindestens die Hälfte Professorinnen oder Professoren, anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(4) Der Rat der Graduiertenschule entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz, die Grundordnung der Hochschule Darmstadt oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Dies umfasst insbesondere:

- Wahl der stellvertretenden Leiterin/des stellvertretenden Leiters aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Rats der Graduiertenschule,
- Entscheidungen über die Strukturplanung oder forschungsrelevante strategische Ausrichtung,
- Weiterentwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards,
- Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Promotionsordnungen.
- Die Weiterentwicklung des nicht-fachlichen Veranstaltungsangebotes für Promovierende.

§ 7 Die Leiterin/der Leiter der Graduiertenschule

(1) Die Leiterin/der Leiter der Graduiertenschule wird in der Regel für die Dauer von drei Jahren ernannt. Das Präsidium kann eine andere Amtszeit festlegen. Wiederernennung ist möglich.

(2) Die Leiterin/der Leiter führt die Geschäfte der Graduiertenschule und setzt mithilfe der Mitarbeiterinnen/der Mitarbeiter der Graduiertenschule die Beschlüsse des Rates der Graduiertenschule um. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die:

- Organisation und Durchführung des Veranstaltungsangebotes,
- Durchführung der Haushaltsplanung der Graduiertenschule,
- Verwaltung und Einsatz des verfügbaren Personals, der Finanzmittel und Räume,
- Außendarstellung der Graduiertenschule, wobei § 38 Abs. 1 S. 1 HHG unberührt bleibt,
- Erfüllung der jährlichen Berichtspflicht (Finanz- und Sachbericht) gegenüber dem Präsidium,
- Gewinnung neuer Partner für die gemeinsame Betreuung kooperativer Promotionen,
- Organisatorische Ermöglichung der Ausübung des eigenen Promotionsrechts,
- Weiterentwicklung strukturierter Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Hochschule,
- Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen, Abteilungen, Promotionszentren und Einrichtungen.

§ 8 Finanzierung

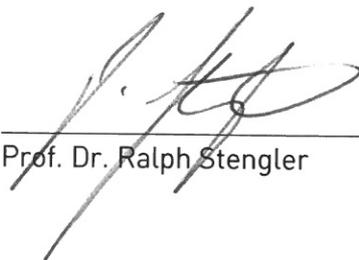
Die Graduiertenschule finanziert sich durch

- zentrale Haushaltsmittel der Hochschule,
- für Aufgaben der Graduiertenschule eingeworbene oder vorhandene Dritt-, Bundes- oder Landesmittel,
- Spenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gemäß § 1 der Satzung der Hochschule Darmstadt zur Bekanntmachung von Satzungen vom 09.03.2010 (StAnz. 18/2010 S. 1301) in Kraft. Die Satzung wird evaluiert und dem Senat der Hochschule Darmstadt wieder vorgelegt, sobald die Befristung des Promotionsrechts für forschungsstarke Fachrichtungen gem. § 4 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 30.11.2015 aufgehoben wird, oder spätestens nach drei Jahren.

Darmstadt, 28. März 2017



Prof. Dr. Ralph Stengler